

Die Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche verfassungsmäßig aus der Kasse des Norddeutschen Bundes gezahlt werden, sind nicht von demjenigen Bundesstaate, welcher sie für Rechnung der Bundeskasse auszahlt, sondern von demjenigen Staate, in welchem der Empfänger seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat, zu besteuern.

Auf sämtliche vorgenannte Steuerpflichtige finden die Bestimmungen in §. 14, Abs. 3 bis 6 des Gesetzes vom 22. Juni 1868, selbstverständlich Anwendung.

2) Zu §. 5 lit. b des Gesetzes vom 22. Juni 1868 und §. 5 der Instruction vom 20. Juli 1868.

Das Einkommen aus Grundbesitz, welcher in andern Staaten des Norddeutschen Bundes liegt, ist künftig nicht nur bei den Angehörigen des Fürstenthums, sondern auch bei allen Angehörigen anderer Bundesstaaten, welche hierlands ihren Wohnsitz haben, ohne irgendwelchen Nachweis darüber, daß von dem Grundbesitz in dem betreffenden andern Staate eine gleiche oder gleichartige Staatssteuer entrichtet werde, von der hiesigen Steuer freizulassen.

Für Einkommen aus Grundbesitz, welcher nicht im Gebiete des Norddeutschen Bundes gelegen ist, bleiben die bisherigen Bestimmungen ohne Ausnahme in Gültigkeit.

Das Einkommen aus jedem im Gebiete des Norddeutschen Bundes außerhalb des Fürstenthums betriebenen Gewerbe ist künftig sowohl bei Angehörigen des Fürstenthums wie bei hier wohnenden Angehörigen anderer Bundesstaaten von der diesseitigen Steuer frei zu lassen, wogegen für das Einkommen aus Gewerbetriebe außerhalb des Norddeutschen Bundes und für Angehörige anderer, nicht zum Norddeutschen Bunde gehöriger Staaten die zeitlichen Vorschriften, namentlich auch die Bestimmung des §. 5 der Instruction vom 20. Juli 1868, in Gültigkeit bleiben.

Auf den Fall, wo ein Gewerbe in mehreren Staaten zugleich betrieben wird (z. B. die Fabrikation in dem einen und der Verkauf in dem andern Staate), hat das Bundesgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung keine Anwendung.

3) Zu §. 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1868 und §. 3 Abs. 1 der Instruction vom 20. Juli 1868.

Jeder diesseitige Staatsangehörige, welcher im Gebiete des Norddeutschen Bundes außerhalb des Fürstenthums seinen Wohnsitz aufschlägt, ist von diesem Zeitpunkte ab von der diesseitigen Klassen- und Einkommensteuer frei, sofern und soweit er nicht Einkommen aus hiesigem Grundbesitz oder hiesigem Gewerbetriebe oder aus einer diesseitigen Staatskasse Gehalt, Pension oder Bartgeld bezieht.

Die Kasse der Beamtenwitwenpensionsanstalt und die hauptsächlich aus Staatsmitteln unterhaltenen Pensionsfonds der öffentlichen Lehrer gehören zu den diesseitigen Staatsklassen.